

A detailed black and white woodcut-style illustration of an eagle. The eagle is shown from a side profile, facing right, with its wings fully spread. The feathers are intricately detailed with fine lines and cross-hatching to create texture and depth. The eagle's head is turned slightly towards the viewer, showing its sharp beak and intense gaze. It is perched on a branch, with its talons visible. The overall style is reminiscent of 19th-century book illustrations.

U. Ludwigs Buchdruckerei Rothe, Politt & Co.
in Dels.

62. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Nach- und Führerkursus für das Feuerlöschwesen.

Programm.

- ## Ermittlung von Brandstiftern.

Die Wahlpropaganda der Parteien ist durch den Verordnungs-
s des Reichspräsidenten vom 28. 2. 1924 (RGBl. 1924 I 152) unter Verbot von öffentlichen Versammlungen und unter Verbot von Aufzügen auf öffentlichen Straßen und Plätzen vornehmlich verboten worden. Es werden
Forderungen zur Sicherheit solcher Veranstaltungen werden
also auch die Polizei nicht gestellt werden. Man darf erwarten
kann die Polizei die öffentliche Ordnung zu dem Zweck der
Wahlveranstaltungen in besonderen Fällen zu unterstützen, hat bei
alle mit Ordnungswidrigen Wahlveranstaltungen und Reichstags-
dividenden Parteien den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen.
Es besteht zwar keine Verpflichtung zur Anmeldung der Wahl-

versammlungen bei den Polizeibehörden; jedoch steht zu erwarten, daß Veranstalter, die eine Störung der geplanten Versammlung befürchten, sich rechtzeitig mit den Polizeibehörden wegen des etwa nötig werdenden polizeilichen Schutzes der Versammlung in Verbindung setzen werden. Die Polizeiverwalter haben, sobald auch nur der geringste Anlaß zu der Befürchtung besteht, daß es zu erheblichen Störungen kommen könnte, alle zur Aufrechterhaltung der Ruhe, Sicherheit und Ordnung gebotenen Maßnahmen zu treffen und nötigenfalls rechtzeitig die Bestellung der erforderlichen Polizeikräfte bei Landräten, Regierungs- oder Oberpräsidenten in Anregung zu bringen.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß Störungen politischer Versammlungen keineswegs nur von außen versucht werden. Vielmehr werden häufig solche Versammlungen von politischen Gegnern frühzeitig und in solcher Zahl besucht, daß die Parteifreunde der Veranstalter nur noch in der Minderzahl Zutritt zum Versammlungsort erhalten. Derartige Versammlungen sind, sobald es von innen heraus zu erheblichen Störungen kommen kann, im allgemeinen ohne Weiteres aufgelöst worden. Da der Wahlkampf nicht mit irgend welchen terroristischen Mitteln geführt werden darf, ist es unbedingt erforderlich, daß auch solche Störungsversuche zunächst mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln abgewehrt und daß nötigenfalls die Veranstalter im Gebrauche ihres Hausrechts durch die Polizei unterstützt werden. Mein Erlaß vom 22. 3. 1923 — II G 886 — (MBl. i. B. S. 311) richtet sich übrigens, wie ich zur Klarstellung hervorhebe, nicht gegen die Verwendung unbewaffneter Ordner; andererseits kann ein bewaffneter Saalschutz und eine durch solchen geschützte Versammlung nicht nur bei Gefahr von Gegenströmungen zum Schutze der Versammlungsteilnehmer gem. § 1 Abs. 2 des Reichs-Vereins-Gesetzes (RGBl. 1908 S. 151), sondern ohne Weiteres gemäß 10, II, 17 A. L. R. verboten bzw. auf Grund des § 14 Nr. 4 R.-Vereins-Gesetz aufgelöst werden, da derartig unfriedliche Veranstaltungen nicht des Schutzes der Verfassung teilhaftig sind.

Ferner weise ich auf die §§ 16 und 15 des Gesetzes zum Schutze der Republik (RGBl. 1922 Tl. I. S. 585) hin, die den örtlichen Polizeibehörden das Recht zur Auflösung auch von Wahlversammlungen geben, wenn in ihnen Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 8 des Gesetzes vorkommen und geduldet werden.

Sorgfältige Durchführung des Versammlungsschutzes und Abwehr aller Störungsversuche im Wahlkampfe sichern am besten den ungestörten Verlauf auch der Wahl selbst. Es sind jedoch rechtzeitig alle Vorbereitungen zu treffen, um auch die Wahlhandlung selbst mit genügenden Kräften sichern zu können. In allen Fällen, in denen erhebliche Störungen von Wahlversammlungen oder des Wahllattes selbst sich ereignen, ist mir von den Regierungspräsidenten sofort unter eingehender Prüfung, ob polizeilicherseits alles Erforderliche zur Abwehr solcher Störungen geschehen war, zu berichten. Gegen Polizeiverwalter, die es an den erforderlichen und möglichen Schutzmaßnahmen haben fehlen lassen, werde ich unnachsichtlich einschreiten.

D e l s, den 3. April 1924.

Der Erlaß des M. d. J. vom 9. 12. 1922 — II G 3494 — betr. Versammlungspolizei ist im Kreisblatt 1922 Seite 284, der Erlaß vom 22. 3. 1923 — II G 886 — betr. Selbstschutzorganisationen ist den Ortspolizeibehörden mit Rundverf. vom 7. 4. 1923 — L. I. 2654 — bekanntgegeben. Bezüglich des Erlasses vom 3. 8. 1923 — II G 2751 — betr. Schutz nicht verbotener Versammlungen weise ich auf meine Bekanntmachung vom 31. 8. 1923 — L. I. 7424 — im Kreisblatt S. 206 — betr. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 23. 5. 1923 — hin.

Die Verordnung des Reichspräsidenten vom 28. 2. 1924 — RGBl. I. S. 152 — ist im Kreisblatt 1924 S. 52 veröffentlicht.

Die Ortspolizeibehörden wollen sich mit den maßgebenden Bestimmungen vertraut machen und für ihre Durchführung gegebenenfalls unter Anforderung weiterer Polizeikräfte bei mir besorgt sein.

In allen Fällen, in denen erhebliche Störungen von Wahlversammlungen oder des Wahllattes selbst sich ereignen, ist mir sofort eingehend über Ursache und Ausgang, sowie über die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen zu berichten.

Auf den letzten Satz oben bekannt gegebenen Ministerialerlasses weise ich hin.

Breslau, den 25. März 1924.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 24 (5) der Reichsstimmordnung vom 14. März 1924 (RGBl. I S. 173) und der mir vom Herrn Preussischen Minister des Innern erteilten Ermächtigung habe ich zum Verbandswahlleiter für den Wahlkreisverband V — Schlesien — den Kreiswahlleiter für den 7. Wahlkreis, Herrn Oberregierungsrat und Direktor des Oberversicherungsamtes Dr. Wagner in Breslau, und zu seinem Stellvertreter Herrn Regierungsrat Thäiß in Breslau ernannt.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.

J. B.: gez. W e s e m a n n.

Berlin, den 15. März 1924.

Verordnung

zur Änderung der Wahlordnung für die Landwirtschaftskammern vom 6. Januar u. 12. März 1921 (GS. S. 44, 334).

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern vom 30. Juni 1894 (GS. S. 126) in der Fassung des Gesetzes vom 16. Dezember 1920 (GS. S. 41) wird die Wahlordnung für die Landwirtschaftskammern vom 6. Januar und 12. März 1921 (GS. S. 44, 334) wie folgt geändert:

I. der § 12 erhält folgenden Zusatz:

„Jeder Wahlkommissar hat in einem zu amtlichen Veröffentlichungen dienenden Blatte des Wahlbezirks (Kreisblatt usw.) auf die Bekanntmachung des Oberpräsidenten hinzuweisen und dabei die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge (§ 13) besonders anzugeben.“

II. Im ersten Satz des § 37 im Abs. 2 des § 41 sowie im viertelsten Absatz der Anlage B zu § 38 fallen die Worte „und Umschläge“ fort; der drittelste Absatz der Anlage B zu § 38 wird gestrichen.

Der § 37 erhält folgenden Abs. 2:

„Die Umschläge hat der Wahlvorsteher dem Gemeindevorsteher des Wahlorts zur weiteren Verwendung zurückzugeben, soweit sie nicht gemäß § 36 Abs. 2 der Wahlniederschrift beizufügen sind.“

III. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

D e l s, den 8. Februar 1924.

Ordnung

betreffend die Erhebung von Verwaltungsgebühren im Kreis Dels.

Auf Grund der §§ 4, 16 und 17 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 — in der Fassung des Gesetzes vom 26. August 1921, GS. S. 495 — und des Kreisratsbeschlusses vom 3. März 1924 wird für den Kreis Dels folgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1.

Für die Tätigkeit der Kreisverwaltung in nachstehend bezeichneten Angelegenheiten sind Verwaltungsgebühren in folgender Höhe zu entrichten:

1. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. a) Genehmigungen zur Errichtung der im § 16 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Anlagen, wenn die Kosten der Anlage

2 000 M nicht übersteigen	4 Goldmark
5 000 M nicht übersteigen	7 Goldmark
10 000 M nicht übersteigen	12 Goldmark
20 000 M nicht übersteigen	30 Goldmark
50 000 M nicht übersteigen	60 Goldmark
75 000 M nicht übersteigen	90 Goldmark
100 000 M nicht übersteigen	120 Goldmark

bei einem höheren Kostenbetrage

für je 50 000 M mehr 120 Goldmark

b) Genehmigung zu Veränderungen in der Betriebsstätte oder zu wesentlichen Veränderungen in dem Betriebe der Anlagen (§ 25 der RG.O.): die Hälfte der vorstehenden Sätze;

c) Bewilligung von Fristverlängerungen und Fristungen (§ 49 der RG.O.) ein Viertel der vorstehenden Sätze;

2. a) Für die Erteilung der Genehmigung zur Anlegung von Dampfkesseln (§ 24 RG.O.)

mit einer Heizfläche von 0—10 qm	12 Goldmark
mit einer Heizfläche über 10—30 qm	24 Goldmark
mit einer Heizfläche über 30—50 qm	48 Goldmark
mit einer Heizfläche über 50 qm	60 Goldmark

b) Für Genehmigungen zur Änderung von Dampfkesselanlagen: die Hälfte der vorstehenden Sätze;

c) Für Bewilligung von Fristverlängerungen und Fristungen: ein Viertel der vorstehenden Sätze;

3. Erlaubniserteilungen zum Betriebe des Pfandleih- und Pfandvermittlergeschäfts (§ 34 Abs. 1 u. 2 der RGZ.), wenn der Gewerbebetrieb

wegen geringen Ertrages und Kapitals von der Gewerbesteuer frei ist 30 Goldmark
in die 4. Gewerbesteuerklasse gehört 60 Goldmark
in die 3. Gewerbesteuerklasse gehört 120 Goldmark
in die 2. Gewerbesteuerklasse gehört 210 Goldmark
in die 1. Gewerbesteuerklasse gehört 300 Goldmark

4. Im Falle der Ablehnung eines Antrages auf Erteilung der zu 1 bis 3 bezeichneten Genehmigungen usw. oder auf Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft, der Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Brautwein oder Spiritus (§ 33 der RGZ.): 20 Goldmark.

2. Für die auf Grund des Wassergesetzes vom 7. April 1913 zu erteilenden Genehmigungen.

Für Anlagen, deren Kosten
2 000 M nicht übersteigen 4 Goldmark
5 000 M nicht übersteigen 10 Goldmark
10 000 M nicht übersteigen 12 Goldmark
20 000 M nicht übersteigen 30 Goldmark
50 000 M nicht übersteigen 45 Goldmark
75 000 M nicht übersteigen 60 Goldmark
100 000 M nicht übersteigen 90 Goldmark
bei einem höheren Kostenbetrage
für je 50 000 M mehr 45 Goldmark

3. Wohnungsangelegenheiten.

1. Für eine schriftliche Auskunft 0,50 Goldmark
2. Für Vermittelung von Wohnräumen und zwar
 - a) 1 Wohnraum 1,00 Goldmark
 - b) 2 Wohnräume 2,00 Goldmark
 - c) von 3 Wohnräumen 3,00 Goldmark
 - d) von 4 und 5 Wohnräumen 10,00 Goldmark
 - e) für jeden weiteren Wohnraum mehr 5,00 Goldmark

4. Für die Erteilung von Baubewilligungen.

1. Bei Neubau eines Wohnhauses mit einem Geschoss von nicht mehr als 100 qm bebauter Fläche 12 Goldmark
2. Desgl. mit 2—3 Geschossen und 100—200 qm bebauter Fläche 30 Goldmark
3. Bei allen größeren Bauten 60 Goldmark
4. Bei dem Neubau von gewerblichen Betriebsgebäuden
 - a) bei 1 Geschoss und bis 100 qm bebauter Fläche 30 Goldmark
 - b) bei jedem weiteren Geschoss und für jeden weiteren bebauten oder angefangenen 100 qm Fläche je weitere 45 Goldmark
 - c) bei größeren Bauten 60 Goldmark
5. Bei landw. Wirtschaftsgebäuden sowie Scheunen, Ställen, Remisen und dergl. die Sätze zu 4.
6. Bei Um- und Reparaturbauten $\frac{1}{2}$ der Sätze zu 1—4.

5. Für die Erteilung von Ansiedelungsgenehmigungen gemäß Ansiedelungsgesetz vom 10. 8. 1904.

1. Bei Errichtung eines Wohnhauses mit 2 bis 3 Geschossen und über 100 bis 200 qm bebauter Fläche 10 Goldmark
2. Bei allen größeren Bauten 20 Goldmark

6. Jagd- und Fischereianglegenheiten.

1. Genehmigungen zur Bildung von Jagdbezirken (§ 7 Abs. 2 und 3 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907) zur Verpachtung der Jagdnutzung an mehr als 3 Personen oder an eine Jagdgesellschaft, zu Weiterverpachtungen sowie zur Herabsetzung oder Erhöhung der Pachtzeit (§ 22 Ziffer 2 bis 4 der Jagdordnung) 10 vom Tausend der Jahrespacht, mindestens jedoch 5 Goldmark
2. Für die Inanspruchnahme des Kreis Ausschusses in den im Fischereigesetz vom 11. Mai 1916 vorgesehenen Fällen, soweit es sich nicht um ein Verwaltungsstreitverfahren handelt; 10 vom Tausend der Jahrespacht, mindestens jedoch 5 Goldmark

7. Sonstige Angelegenheiten.

§ 1.

- a) Für die Erteilung von Genehmigungen nach dem Gesetz über den Verkehr mit Grundstücken vom 10. Februar 1923 1 vom Tausend des Wertes des Objektes, mindestens jedoch 10 Goldmark
Personen, die am 1. Januar 1922 ihren Wohnsitz nicht im Deutschen Reiche hatten, zahlen das Zehnfache des genannten Betrages.

b) Erteilung von schriftlichen Auskünften in Privatsachen

2 Goldmark

c) für Rechtsauskünfte 3 Goldmark

d) für die Prüfung und Bearbeitung der Anträge von Ausländern auf Befreiung von Beibringung des Zeugnisses, daß der Behörde ein nach den Gesetzen des Staates, dem diese Personen angehören, bestehendes Ehehindernis nicht bekannt geworden ist 10 Goldmark

e) für alle unter Nr. 1 bis 6 nicht besonders bezeichneten Handlungen (Genehmigungen, Beglaubigungen, Erlaubniserteilungen usw.) bis zu 10 Goldmark

Ausgenommen hiervon sind jedoch solche Amtshandlungen, die in der staatlichen Verwaltungsgebührenordnung bereits mit Gebühren belegt sind.

§ 2.

Die Gebühren werden in Goldmark erhoben; soweit wertbeständiges Geld nicht vorhanden oder nicht zu beschaffen ist, können diese auch in Papiermark entrichtet werden, und zwar nach dem für den Tag der Zahlung geltenden Goldumrechnungssatz.

§ 3.

Der Kreis Ausschuss ist berechtigt, in besonderen Fällen die Gebühr zu ermäßigen oder auch ganz zu erlassen.

§ 4.

Gebührenfrei sind der mündliche Verkehr, Handlungen, bei denen ein öffentliches Interesse vorliegt, Handlungen, die nach Reichs- und Landesrecht gebührenfrei sind, Bescheinigungen, die zur Erlangung von Renten für Kriegsbeschädigte oder Hinterbliebene oder aus der Invaliden-, Unfall- und Hinterbliebenenversicherung benötigt werden, sowie Auskünfte und Bescheinigungen an Behörden und öffentlichen Kassen, sofern Gegenseitigkeit gewährt wird.

§ 5.

Zur Zahlung der Gebühren sind die Antragsteller oder diejenigen Personen, in deren Interesse die Handlung erfolgt, binnen 1 Woche nach erfolgter Benachrichtigung verpflichtet. Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses ist berechtigt, in geeigneten Fällen einen Vorschuss in entsprechender Höhe einzufordern.

Rückständige Gebühren werden im Wege des Verwaltungs-zwangsverfahrens beigetrieben.

§ 6.

Gegen die Heranziehung zu Gebühren steht den Pflichtigen binnen einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe der zu entrichtenden Gebühr der Einspruch zu, über den der Kreis Ausschuss beschließt. Gegen den Beschluß des Kreis Ausschusses findet innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Klage bei dem Bezirks Ausschuss statt. Gegen die Entscheidung des Bezirks Ausschusses ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren nicht aufgehoben.

§ 7.

Wer sich durch unrichtige Angaben oder auf andere Weise den Gebühren zu entziehen sucht, unterliegt einer Strafe bis zur Höhe von 20 Goldmark.

Die Strafen sind durch den Kreis Ausschuss festzusetzen und nach eingetretener Rechtskraft (§ 459 der Strafprozeßordnung) im Verwaltungs-zwangsverfahren beizutreiben.

§ 8.

Diese Ordnung tritt mit dem Tage der Beschlußfassung in Kraft und findet auf alle an diesem Tage noch nicht erledigten Angelegenheiten Anwendung. Mit dem gleichen Tage tritt die bisherige Verwaltungsgebührenordnung vom 14. Dezember 1922 außer Kraft.

Der Kreis Ausschuss.

Breslau, den 20. März 1924.

Genehmigt mit Ausnahme der Ziffer 1e in Abschnitt 7 sowie des § 7.

Der Regierungspräsident.

J. A.: Thais.

(L. S.)

Deis, den 8. Februar 1924.

2. Nachtrag

zur Ordnung betreffend die Erhebung einer Hundesteuer im Kreise Deis.

Auf Grund der §§ 6, 16 und 17 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 in der Fassung der Novelle vom 26. August 1921 und des Kreistagsbeschlusses vom 3. März 1924 wird die Ordnung betreffend die Erhebung einer Hundesteuer im Kreise Deis vom 22. Dezember 1921 wie folgt geändert:

Artikel 1.

Der zweite Absatz des § 1 erhält folgende Fassung:

Die jährliche Steuer beträgt

- a) für jeden ersten Hund eines Haushaltes den Gegenwert von 3 Goldmark am Zahlungstage;
- b) für jeden zweiten Hund eines Haushaltes den Gegenwert von 10 Goldmark am Zahlungstage;
- c) für jeden dritten Hund eines Haushaltes den Gegenwert von 30 Goldmark am Zahlungstage;
- d) für jeden weiteren 50 Mark.

Der Gegenwert ist nach dem Goldumrechnungssatze zu errechnen, der am Zahlungstage für die Aufwertung von Abgaben im Sinne der Verordnung des Staatsministeriums vom 7. November 1923 (G. S. 501) gilt.

Hinter den dritten Absatz des § 1 werden folgende neue Absätze eingefügt:

Für Züchtereien rassereiner Hunde beträgt die jährliche Steuer (Zwingersteuer) den Gegenwert von 1 Goldmark am Zahlungstage. Die Vergünstigung der Zwingerbesteuerung ist nur denjenigen Züchtern vorbehalten, die ihren Zwinger sowie ihre Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in ein von einer Züchterorganisation anerkanntes Zucht- oder Stammbuch eintragen lassen.

Artikel 2.

Vorstehende Aenderung tritt am 1. April 1924 in Kraft.

Der Kreisausschuß.

Breslau, den 18. März 1924.

Genehmigt bis zum 1. April 1925 mit der Maßgabe, daß aus dieser Genehmigung keine Ansprüche irgend welcher Art gegen den Staat oder das Reich auf Gewährleistung des Steuerertrages oder in ähnlicher Beziehung hergeleitet werden können.

Hierbei wird der Vorbehalt ausgesprochen, daß einem vor Ablauf der Frist gestellten Antrage auf Verlängerung oder Aufhebung der Befristung voraussichtlich stattgegeben werden wird.

Der Regierungspräsident.

(L. S.)

J. A.: Thais.

L. I. 2224.

Dels, den 3. April 1924.

Reichstagswahlen.

Diejenigen Ortsbehörden, welche noch mit der Meldung über die **erfolgte Aufstellung und Auslegung der Wählerliste** und über die **Zahl der eingetragenen Wähler** zum Reichstag im Rückstande sind, werden aufgefordert, diese **Meldung spätestens innerhalb 48 Stunden** nach Erscheinen dieses Kreisblattes an mich zu machen.

Dann noch fehlende Anzeigen werden auf Kosten der betreffenden Ortsbehörden, eventuell durch Boten eingeholt werden.

Auslegung der Wählerlisten.

Die mit Extra-Kreisblatt vom 26. März 1924 angeordnete Auslegung der Wählerlisten vom 30. März bis einschl. 12. April 1924, ist für alle Gemeinden und Gutsbezirke maßgebend. Wo die Auslegung der Wählerliste bereits zu einem früheren Tage begonnen hat, ist diese Auslegung bis zum 12. April zu verlängern und dies ortsüblich bekannt zu machen.

M. A. 116.

Dels, den 31. März 1924.

Aenderung

der Anordnung vom 27. Februar 1924 (Kreisblatt S. 42) über die Berechnung der gesetzlichen Miete für den Kreis Dels mit Ausnahme der Städte Dels, Bernstadt, Hundsfeld und der Gemeinde Sackau mit Wirkung vom 1. April 1924 an.

Auf Grund des Erlasses des Preuß. Ministers für Volkswohlfahrt vom 28. März 1924 — II. 6. Nr. 1457 — wird mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten in Breslau folgendes angeordnet:

Die Zuschläge zur Papiermarktgrundmiete betragen:

- 1) für Verwaltungskosten, Zinssteigerung, Steigerung der Kosten für Erneuerung der Grundstücksbelastung 5 v. H.
 - 2) für laufende Instandsetzungsarbeiten, **ausschließlich** der Schönheitsreparaturen 11 v. H.
 - 3) für die Betriebskosten 15 v. H.
- zusammen: 31 v. H.

und zwar von der Friedensmiete in Goldmark.

Die **Schönheitsreparaturen** sind (wie bereits im Kreisblatt Seite 23 veröffentlicht) vom Mieter auszuführen.

Der Kreisausschuß.

K. I. 380.

Dels, den 2. April 1924.

Reichseinkommensteueranteile der Landgemeinden und Gutsbezirke.

Auf Grund der Ministerialerlasse vom 6., 8. und 14. März d. J. kommen an Reichseinkommensteuer zur Verteilung: auf jeden Rechnungsanteil 155 + 310 + 155 Millionen, im ganzen 620 Millionen.

Wegen Errechnung der Höhe der Anteile durch die Landgemeinden und Gutsbezirke nehme ich auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 18. März d. J. — Seite 59 — Bezug.

Die Auszahlung der zustehenden Beträge erfolgt durch das Kreisrechnungsamt.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

K. IV. 256.

Dels, den 31. Januar 1924.

Nachtrag zur Grunderwerbssteuerordnung für den Kreis Dels.

Auf Grund des § 36 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzblatt Seite 494) und der §§ 2 und 39 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz vom 30. Oktober 1923 (G. S. 487) wird die Grunderwerbssteuerordnung für den Kreis Dels vom 4. Dezember 1919 wie folgt geändert:

Artikel 1.

Im § 1 ist anstatt 1 Prozent 4 Prozent zu setzen.

Der § 2 wird gestrichen.

Artikel 2.

Diese Aenderung tritt mit Wirkung vom 1. November 1923 ab in Kraft.

Der Kreisausschuß.

gez. Dr. Undell. Deutsch. Gonschorek. Linke. Seifert.

Dels, den 3. April 1924.

Vorstehender Nachtrag zur Grunderwerbssteuerordnung wird mit dem Hinzufügen veröffentlicht, daß der Kreistag am 3. März d. J. beschlossen hat, für die Zeit nach dem 1. April d. J. anstatt 4 Prozent 2 Prozent Zuschläge zur Grunderwerbssteuer zu erheben.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

K. I. 1172.

Dels, den 29. März 1924.

Die nächsten durch das Kreisrechnungsamt auf Grund der Ministerialerlasse vom 7./11. Januar 1922 und 27. Februar d. J. in einer Summe zur Auszahlung kommenden Umsatzsteuerüberweisungen betragen je Einheit des Umsatzsteuerschlüssels 90 000 + 45 000 + 80 000 Millionen, im ganzen 215 000 Millionen Papiermark.

Wegen Errechnung der Höhe des Anteils durch die Landgemeinden nehme ich auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 10. Februar d. J. — Seite 33 — Bezug.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Berlin, den 16. März 1924.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Verfügung des Reichspräsidenten vom 28. 2. 1924 (RGBl. I. S. 152) und unter Abänderung des Absatzes 4 meiner Verfügung vom 29. 2. 1924 (II. G. 4538 — MBl. i. B. S. 225) ermächtige ich die Ortspolizeibehörden über Anträge auf Zulassung gottesdienstlicher Veranstaltungen unter freiem Himmel selbständig zu entscheiden. Als solche Veranstaltungen gelten auch die von der Heilsarmee vielfach abgehaltenen Freigottesdienste.

Umzüge, auch soweit sie in Verbindung mit solchen gottesdienstlichen Veranstaltungen stattfinden, bedürfen nach wie vor meiner Genehmigung.

Der Preussische Minister des Innern.

gez. Severing.

† 34 K 1829/1.

Breslau, den 26. März 1924.

Durch Erlass des Herrn Oberpräsidenten vom 19. März 1924 — O. P. I. A. 1040 — sind nach Eintritt der stabilen Währung wieder die im § 6 der Polizeiverordnung vom 4. September 1906 betreffend das Feuerlöschwesen vorgesehene Ablösungsbeträge von einmalig 100 Mark, jährlich 6 Mark in Goldwährung festgesetzt worden.

Der Regierungspräsident.

J. A.: gez. v. Funke.

L. I. 2340.

Dels, den 2. April 1924.

Vorstehende Verfügung gebe ich unter Bezugnahme auf die im Kreisblatt 1920 Seite 233 veröffentlichte Polizeiverordnung bekannt.

L. I. 1955.

D e l s, den 22. März 1924.

Normalvertrag für ausländische Arbeiter.

Der landwirtschaftliche Sachausschuß der Reichsarbeitsverwaltung hat für 1924 einen Arbeitsvertrag aufgestellt, der in seiner leicht verständlichen Fassung und in erschöpfender Behandlung der Materie als Muster eines für ländliche Verhältnisse geeigneten Kontraktes gilt.

Der Vertrag ist zweisprachig gehalten und gestattet dem polnischen Arbeiter, sich mit dem Inhalt vertraut zu machen. Die Bedingungen des Vertrags wirken sich vorwiegend für reibungslose Durchführung des Arbeitsverhältnisses aus.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden ersuche ich, darauf hinzuwirken, daß die Arbeitgeber bei der Abschließung der Arbeitsverträge sich auschl. des doppelsprachigen Normalvertrages der Deutschen Arbeiterzentrale bedienen.

L. II. 236.

D e l s, den 2. April 1924.

Beiträge zur Landesschulkasse.

Den Schulverbänden des Kreises gebe ich hiermit bekannt, daß nach einem im preuß. Besold.-Blatt auf Seite 70 veröffentlichten Erlaß die **Beiträge zur Landesschulkasse** endgültig, wie folgt, festgestellt sind:

a) für die Zeit vom 1. April bis 30. November 1923 für jede Schulstelleneinheit für die 8 Monate zusammen 56 Billionen Mark;

b) für die Zeit vom 1. Dezember 1923 bis 31. März 1924 monatlich je 142 Goldmark.

Die **Reichsbefoldungszuschüsse** betragen:

zu a) für jede Schulstelleneinheit für die 8 Monate zusammen 12,88 Billionen Mark,

zu b) für Dezember 33 Goldmark, für Januar 15 Goldmark, für Februar 12 Goldmark und für März 5 Goldmark, im Durchschnitt also monatlich 16,25 Goldmark.

Das **staatliche Besoldungsgeld** beträgt:

zu a) für die 8 Monate zusammen 624 Milliarden Mark für jedes Kind,

zu b) monatlich je 1,60 Goldmark für jedes Kind.

D e l s, den 1. April 1924.

Verlust von Reisepässen.

Nachstehende Reisepässe, welche von der Deutschen Gesandtschaft für Lettland in Riga ausgestellt worden sind, sind in Verlust geraten:

Z.-Nr. K. I. 1093.

1) Reisepaß Nr. 231, ausgestellt am 19. 7. 1922 für Frau Anna Lisa Sokolowsky, geb. Kelle, wohnhaft in Rundfingsholm 7, Queralinie 12.

Personalien: Geburtsdatum 26. 5. 1882, Geburtsort: Riga, Gestalt: mittel, Gesicht: rund, Haar: blond, Augen: blau, bef. Kennzeichen: auf dem linken Auge blind.

2) Reisepaß Nr. 1081 ausgestellt am 21. 12. 1923 für Martin Erhardt, wohnhaft in Riga, Gertrudstr. 16, W. 10.

Personalien: Geburtsort: Sirschendorf, Geburtsdatum: 22. 5. 1891, Gestalt: mittel, Haar: blond, Augen: blau, bef. Kennzeichen: keine.

Die Polizeiorgane des Kreises ersuche ich gegebenenfalls um Bericht.

K. I. 782.

D e l s, den 28. Februar 1924.

Beschluß.

Auf Grund des § 4 Absatz 2 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 wird im Einverständnis mit den Beteiligten die Parzelle Kartenblatt 2 Nr. 202/10 am Kirchwege nach Postelwitz, Größe 0.66.60 Hektar aus dem Gutsbezirk Zantoch in den Gemeindebezirk Zantoch umgemeindet.

Der Kreisausschuß D e l s.

D e l s, den 31. März 1924.

Der Beschluß ist rechtskräftig.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

L. I. 2231.

D e l s, den 1. April 1924.

Straßensperrung.

Der Herr Amtsvorsteher in Bernstadt hat den öffentlichen Weg von Buchwald nach Pangau gesperrt, weil derselbe nicht passierbar ist.

Der Durchgangsverkehr muß über Buchwald geleitet werden.

L. I. 1944.

D e l s, den 3. April 1924.

Maul- und Klauenseuche.

Nachdem die unter dem Rindviehbestande des Gutes Jäntschdorf herrschende Maul- und Klauenseuche erloschen und auch die Desinfektion ausgeführt und abgenommen worden ist, werden die über den Gutsbezirk mit Verfügung vom 12. d. M. — Kreisblatt S. 56 — verhängten Sperrmaßnahmen aufgehoben.

D e l s, den 2. April.

Bullen-Röhrung.

Nachstehend aufgeführter Bulle ist am 27. März d. J. außerterminlich angeführt worden:

Musterungsort	Pfd. Nr.	Des Bullenbesizers Name, Stand und Wohnort	Des vorgestellten Bullen		
			Alter, Jahre	Farbe bzw. Abzeichen	Rasse
Zantoch	1	Max Sawlitt	1 1/2	rotschedig	Landrasse

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Z.-Nr. K. I. 309.

D e l s, den 2. April 1924.

Eberföhrung.

Nachstehend aufgeführter Eber ist am 27. März d. J. außerterminlich angeführt worden:

Musterungsort	Pfd. Nr.	Des Eberbesizers Name, Stand und Wohnort	Des vorgestellten Eber		
			Alter, Jahre	Farbe bzw. Abzeichen	Rasse
Patſchke	1	Gutsbesizer Wißmann, Patſchke	1 1/4	weiß	Edelschwein

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

L. I. 2045.

D e l s, den 3. April 1924.

Berichtigung.

In meiner Verfügung vom 19. v. M. — L. I. 2045 —
Kreisblatt S. 62 — muß es im ersten Satz **Kreisblatt Nr. 18,**
Seite 92, nicht Kreisblatt S. 18, heißen.

Der Landrat. Dr. Undell.

L. I. 1800.

D e l s, den 3. April 1924.

Tollwut der Hunde.

Nachdem in der Ortschaft Kurzwitz weitere Fälle von Toll-
wut nicht aufgetreten sind, werden die über die Ortschaft mit
Verfügung vom 12. v. M. — Kreisblatt S. 56 — verhängten
Sperrmaßregeln aufgehoben.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Groß Zöllnig, den 23. März 1924.

Bekanntmachung.

Auf dem Jagdgelände Klein Zöllnig werden vom 25. März
1924 ab bis auf weiteres Giftbrocken zur Vertilgung von
Raubzeug ausgelegt.

Vor Aufnahme von Fallwild wird gewarnt.

Der Amtsvorsteher.

A b m a n n.

G ö r l i t z, den 28. März 1924.

Auf dem Jagdgelände Wildschütz und Louisenthal werden
in den Monaten April und Mai Giftbrocken zur Vertilgung
von Raubzeug ausgelegt.

Vor Aufnahme von Fallwild wird gewarnt.

Der Amtsvorsteher.

B a e h o l d t.

1 j. prima Kiefernpflanzen aus garantiert
deutschem Kontrollkiefern Samen, **nur 1,60 M**

- | | |
|--|------------|
| 2 j. Weymouthskiefer Ia Ware . . . | nur 1,50 " |
| 2 j. Bankiefer, " " . . . | nur 2,— " |
| 1 j. Schwarzkiefer, " " . . . | nur 1,40 " |
| 1 j. Lärche, extra Auslese $10/30$ cm . . | nur 10,— " |
| 3 j. verschulte Fichte, ca. $15/35$ cm . . | nur 4,— " |
| 2 j. Sämling Fichte, ca. $10/30$ cm . . | nur 1,75 " |
| dto. " " $7/20$ " . . . | nur 1,— " |

1 j. Roteiche, amerif. $16/30$ cm 8,— M., 1 j. Eiche $10/30$ cm
6,— M., 2 j. Eiche $10/30$ cm 8,— M., 1 j. Bergahorn $10/30$
cm 3,50 M., 2 j. Bergahorn $50/80$ cm 10,— M., 1 j. Rot-
buche v. Saatbeet, besser wie verschult $15/35$ cm nur
25,— M., alles per 1000 Stk. in Goldmark ($10/42$ Dollar)

W. Laqua, Dtsch.-Lissa b. Breslau.**✚ Magerleit ✚**

Schöne volle Körperform
durch uns. **orient. Kraft-**
pillen (für Damen prach-
volle Büste) preisgekr. mit
gold. Medaille u. Ehren-
dipl., in kurzer Zeit **große**
Gewichtszun. 25 Jhr. welt-
bekannt. Garant unschäd-
lich. **Medizinisch empfohlen.**
Streng reell. **Viele Dank-**
schreib. Preis Packg. (100
Stück) G.-M. 2,75. Porto
extra. Postanw. od. Nachn.
D. Franz Steiner & Co.,
G.m.b.H., Berlin W.30/947

Metallbetten

Stahlmatr., Kinderbetten
dir. an Priv. Katal. 17 L. fr.
Eisenmöbelfabrik Suhl,
(Thüringen).

Epilept. Krämpfe-

Leidenden gebe ich aus In-
teresse gern bekannt, wie
meine Tochter seit Jahren
von ihren Leiden befreit
wurde. Rückporto beileg., da
ich kein Geschäft betreibe.
J. Bohl, Sabelschwerdt 311.
Flurstraße 397 a.